



Amtsblatt

des Landkreises Bamberg



Herausgeber: Landratsamt Bamberg

Nr. 1 / 2005

vom 24. Januar 2005

Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 / 85-0
Telefax: 0951 / 85-125

E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Wir trauern um unseren ehemaligen Mitarbeiter



Herrn Josef Geiling Angestellter i. R.

Herr Geiling ist am 30. Dezember 2004 verstorben.

Der Angestellte war 31 Jahre bis zum Eintritt in den Ruhestand beim Landratsamt Bamberg tätig. Wir danken ihm für seine langjährigen treuen Dienste.

Dem Verstorbenen werden wir ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bamberg, 4. Januar 2005

Für den Landkreis Bamberg

Dr. Günther Denzler
Landrat

Für den Personalrat

Karl-Heinz Müller
Personalratsvorsitzender

Inhalt

Bürgermeister-Neuwahl im Markt Rattelsdorf
Seite 2

**Gewerbeaufsichtsamt Coburg;
Heimarbeiterlisten-Abgabetermin 31.01.2005**
Seite 2

HHS 2005 Schulverband Memmelsdorf
Seite 2 - 3

Vollzug des Baugesetzbuches - BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und der Bayer. Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl. S. 433, ber. 1998 S. 270), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 58 Gesetz vom 07.08.2003 (GVBl. S. 497)
Seite 3 - 4

Fortsetzung Inhalt

Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf, Landkreis Bamberg
Seite 4

**Kaminkehrerwesen;
Neubesetzung des Kehrbezirks Pettstadt**
Seite 4

Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit des Ausbaus des Mühlbaches in Breitengüßbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 1807 der Gemarkung Breitengüßbach durch Herrn Christian Dorsch
Seite 4

Bürgermeister-Neuwahl im Markt Rattelsdorf

Infolge der Ruhestandsversetzung des bisherigen Amtsinhabers ist im Markt Rattelsdorf eine Neuwahl des berufsmäßigen 1. Bürgermeisters erforderlich.

Auf Grund Art. 44 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes hat das Landratsamt den Termin für die Bürgermeisterwahl im Einvernehmen mit der Gemeinde auf

Sonntag, 10 April 2005.

von 8.00 bis 18.00 Uhr

festgesetzt. Die Amtszeit des neu gewählten 1. Bürgermeisters beginnt am 1. Mai 2005 und dauert sechs Jahre.

Bamberg, 10.01.2005

Landratsamt Bamberg

Gewerbeaufsichtsamt Coburg; Heimarbeiterlisten-Abgabetermin 31.01.2005

**Heimarbeiterlisten beim Gewerbeaufsichtsamt
Coburg einreichen!**

Termin: 31.01.2005

Aus den Bestimmungen des Heimarbeitergesetzes ergibt sich die Pflicht für Heimarbeiter vergebenden Firmen, Heimarbeiterlisten beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt einzureichen. Zu melden sind **alle** beschäftigten Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende, Zwischenmeister, Gleichgestellte und Aushilfskräfte in Heimarbeit.

Hinweis:

Die Listen sind jeweils nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres in 3-facher Ausfertigung einzusenden. Als Termin zu Abgabe der Heimarbeiterlisten für das 2. Halbjahr 2004 gilt der

31.01.2005.

Um unnötige Rückfragen bei den Firmen (Auftraggebern) oder Einwohnermeldeämtern der Städte und Gemeinden zu vermeiden, werden die Heimarbeiter vergebenden Firmen gebeten, in Spalte 6 der Heimarbeiterlisten nicht wie bisher die Gemeinden usw., sondern nur den Wohnort, Straße und Hausnummer der Heimarbeiter anzugeben.

Betriebe, die diese Frist versäumen, müssen mit kostenpflichtigen Maßnahmen rechnen.

Coburg, 10.01.2005

Gewerbeaufsichtsamt Coburg

Haushaltssatzung des Schulverbandes Memmelsdorf für das Haushaltsjahr 2005

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Memmelsdorf hat am 14.12.2004 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 04.01.2005 Nr. 21 – 941/4 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Memmelsdorf während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Memmelsdorf -Landkreis Bamberg- für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes i. V. mit Art. 41 ff. KommZG u. Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 521.000 €
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 45.000 €
ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

- 1.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2005 auf 441.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- 1.2 Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2004 auf 366 Verbandsschüler festgesetzt.
- 1.3 Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.204,92 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage

- 2.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2005 auf 45.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- 2.2 Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2004 auf 366 Verbandsschüler festgesetzt.
- 2.3 Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 122,95 € festgesetzt.

3. Umlage der Schülerbeförderungskosten

- 3.1 Die Kosten für die Schülerbeförderung, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht, werden nach der Anzahl der Fahrschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- 3.2 Maßgebend ist die Schülerzahl zum 01.10.2004.
- 3.3 Je Fahrschüler wird die Umlage auf 121,21 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Memmelsdorf, 13.01.2005

Schulverband Memmelsdorf
Johann Bäuerlein
Schulverbandsvorsitzender

Vollzug des Baugesetzbuches - BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und der Bayer. Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl. S. 433, ber. 1998 S. 270), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 58 Gesetz vom 07.08.2003 (GVBl. S. 497)

Betreff: **Erweiterung der bestehenden Balkone mittels Stahlkonstruktion**

Bauherr: **BGW GmbH & Co.KG. vertreten durch Herrn Haßfurther**

Bauort: **96103 Hallstadt, Seebachmarter 2 - 5 Gemarkung Hallstadt, Flurnummer 1463/4**

Bekanntmachung

Das Landratsamt Bamberg hat mit Bescheid vom 21.12.2004, Az: 1/04001409, der Fa. BGW GmbH & Co.KG, vertr. durch Herrn Haßfurther, Nonnenbrücke 12 A, 96047 Bamberg, eine Baugenehmigung zur Erweiterung der bestehenden Balkone mittels Stahlkonstruktion auf dem Grundstück Fl.Nr. 1463/4 der Gemarkung Hallstadt erteilt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt gemäß Art. 71 Abs. 2 Satz 4 BayBO die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 71 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Genehmigungsunterlagen für diese Baumaßnahme können während der üblichen Dienstzeiten beim Landratsamt Bamberg, Ludwigstr. 23, Zimmer 232, 96052 Bamberg, und bei der Stadt Hallstadt, Marktplatz 2, 96103 Hallstadt, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landratsamt Bamberg in 96052 Bamberg, Ludwigstraße 23, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 23, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Auslauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landratsamt oder Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bamberg, 29.12.2004

Landratsamt Bamberg

Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf, Landkreis Bamberg

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf am 23. November 2004 beschlossene Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

**Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS)
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung
der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf,
Landkreis Bamberg**

vom 01.12.2004

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf (ZV), folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Entwässerungssatzung (EWS) des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf vom 24.06.1993, geändert am 06.12.1994 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgenden Neufassung:

„Die Gebühr beträgt 1,25 € pro Kubikmeter Abwasser.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft

Pommersfelden, 01.12.2004

**Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf**
Hans Beck
Zweckverbandsvorsitzender

**Kaminkehrerwesen;
Neubesetzung des Kehrbezirks Pettstadt**

Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 14.12.2004, Az. 310-2206.03-13/83, Herrn Schornsteinfegermeister Konrad Köhler, wohnhaft Waizendorf, Vogelweg 2, 96135 Stegaurach, (Tel.: 0951 / 296783), mit Wirkung vom 01.01.2005 widerruflich als Bezirkskaminkehrermeister für den Kehrbezirk Pettstadt bestellt.

Bamberg, 30.12.2004

Landratsamt Bamberg

Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit des Ausbaus des Mühlbaches in Breitengüßbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 1807 der Gemarkung Breitengüßbach durch Herrn Christian Dorsch

Aufgrund des geplanten Wohnhausneubaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 1807 der Gemarkung Breitengüßbach wurde beim Abriss des bestehenden Gebäudes festgestellt, dass sich die Schütze in einem schlechten Zustand befindet, daher soll diese nunmehr durch Fallschächte ersetzt werden und an die vorhandene Bachverrohrung angeschlossen werden.

Gem. Art. 83 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Anlage II I. und II. Teil zum BayWG hat eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens stattgefunden, diese hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Für den Gewässerausbau besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 05.01.2005

Landratsamt Bamberg

LANDRATSAMT

Dr. Günther Denzler

Landrat